

Weisung 202305005 vom 16.05.2023 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 37 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	202305005
Geschäftszeichen:	FGL 2 – II-1402
Gültig ab:	16.05.2023
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 37 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurden überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung war die Anpassung im Rahmen der Fachlichen Weisungen zu § 37 SGB II notwendig.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 37 SGB II.

Wesentliche Änderungen in der Fachlichen Weisung zu § 37 SGB II:

- Rz. 37.1: Klarstellung, dass Leistungen nur auf Antrag erbracht werden und Hinweis auf die Auswirkungen des § 85 sowie auf die Auslegung der Antragstellung.

- Rz. 37.2: Klarstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung, sofern keine Rückwirkung auf den Monatsersten erfolgt und Darlegung zum Zeitpunkt bei Antragstellung mittels digitalem Hauptantrag. Aufnahme eines Hinweises auf die Besonderheit des Antrags auf einmonatige Leistungen. Erläuterung, dass der Zeitpunkt der Antragsrückwirkung maßgebend für die Beurteilung ist, ob Einkommen oder Vermögen vorliegt.
- Rz. 37.6: Kann ein Antrag nicht gestellt werden, weil weder das Online-Portal (insbesondere der Online-WBA und der digitale Hauptantrag) noch die gemeinsame Einrichtung (gE) zur Verfügung stehen, kann der Antrag zurückwirken. Hinweis auf die Möglichkeit zur Antragstellung für Leistungen, die nur auf einen Monat bezogen ist und textliche Verdeutlichung, wann laufende Leistungen (nicht einmonatige Leistungen) gemeint sind.
- Rz. 37.7: Aufnahme, dass abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 2 der Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst gilt.
- Rz. 37.7a: Erläuterungen zum Antrag auf einmonatiges, einmaliges Bürgergeld.
- Rz. 37.7b: Ein Antrag auf einmaliges, einmonatiges Bürgergeld kann bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat, in dem eine Heizkostennachforderung fällig wird, rückwirkend gestellt werden. Dies gilt auch für Abrechnungen, deren Fälligkeit im Jahr 2022 lag und für die innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit im Jahr 2023 ein Antrag auf einmaliges, einmonatiges Bürgergeld gestellt wird.
- Rz. 37.7c: Erläuterungen zur Vermögensprüfung beim einmaligen, einmonatigen Antrag auf Bürgergeld.
- Rz. 37.7d: Die Leistung für eine einmonatige, einmalige Heizkostennachzahlung kann für Abrechnungen, die ab Oktober 2022 fällig sind, und nur bis spätestens zum 31.12.2023 beantragt werden.
- Rz. 37.7e: Bei der Bearbeitung eines Antrages auf einmaliges, einmonatiges Bürgergeld besteht die Beratungspflicht, falls nicht nur eine einmalige Bedarfsunterdeckung vorliegt. Ggfs. ist ein ergänzender Antrag auf laufende Leistungen zu stellen.
- Rz. 37.8: Ergänzung der Hinweise zur Rücknahme von Anträgen und Hinweis zum Umgang mit einem digitalen Verzicht auf Leistungen.



- Rz. 37.9: Erläuterungen zur Dokumentation der Antragstellung über den Online-WBA oder den digitalen Hauptantrag und Hinweis zur Identitätsprüfung.
- Rz 37.10: Bei einer elektronischen Identifizierung ist eine persönliche Vorsprache nicht erforderlich. Klarstellung, dass eine Identifizierung einer Person vorzugsweise durch die Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen soll.
- Rz. 37.11: Enthält der bei einer elektronischen Identifizierung verwendete Nachweis keine Anschrift, ist diese gesondert zu prüfen. Erfolgte die Identifizierung bei einer Agentur für Arbeit, ist eine Identifizierung bei der gE nur erforderlich, wenn seitdem Änderungen eingetreten sind oder es begründete Zweifel an der Identität des Antragstellenden gibt. Bestehen Zweifel, dass die mit den Nachweisdokumenten belegten Angaben noch gültig sind, kann die gE jederzeit eine erneute Überprüfung vornehmen. Als Nachweisdokument kann auch ein Gefangenendatenblatt dienen. Klarstellung, dass eine Leistungsbewilligung erst nach einer erfolgreichen Identitätsprüfung erfolgen darf.
Klarstellung, dass Rechtsgrundlagen für die Versagung aufgrund fehlender Identitätsnachweise die §§ 61, 66 SGB I sind.
- Rz. 37.12: Filterbare Umsatzübersichten sind bei der Beurteilung der Lebenssituation der Antragstellenden nicht gleichwertig mit Kontoauszügen.
- Rz. 37.13: Aufnahme eines Hinweises auf § 85.
- Rz. 37.13a: Erläuterungen zu § 85 und Hinweis auf die Pflicht zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit durch die Antragstellenden. Aufnahme eines Hinweises auf die Vorlagepflicht von eigenen Unterlagen (s. Beispiel).
- Rz. 37.17: Berücksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 13.07.2022 (Az.: B 7/14 AS 52/21 R) zur Antragstellung eines Darlehens für Mietschulden für Zeiträume ohne Leistungsbezug. Ergänzender Hinweis auf den Prüfungsumfang bei Personen, die neu in die BG einmünden.
- Rz. 37.23: Anwendbarkeit der Erläuterungen zum Leistungsverzicht auch auf den digitalen Leistungsverzicht. Klarstellung, dass bei der Erklärung des Leistungsverzichts im Zweifel der Wille von Erklärenden weiter erforscht werden muss.
- Rz. 37.30: Ergänzung eines Verweises auf die Fachlichen Hinweise §§ 11 – 11b bezüglich der Einkommensanrechnung.



- Rz. 37.33: Erläuterungen zur Vorlagepflicht von Unterlagen durch Personen (z. B. bei vermuteter Partnerschaft), deren Zugehörigkeit zur BG nicht eindeutig ist.
- Im Übrigen wurde eine einheitliche Verwendung von Abkürzungen/Genderformen und eine sprachliche Unterscheidung eingeführt, wenn es sich nicht um den einmonatigen Antrag, sondern um laufende Leistungen handelt. Die einzelnen Anpassungen wurden zwecks besserer Lesbarkeit an dieser Stelle nicht aufgeführt.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift